

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 8 (1899)
Heft: 48

Rubrik: Kleine Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

triebsunternehmer, sofern er es beantragt und die Mehrheit der im Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen ihr Einverständnis erklärt, für diesen Betrieb die Errichtung einer eigenen Betriebskrankenkasse bewilligt werden.

Die Aufsichtsbehörden.

Art. 170. Die Aufsicht über die öffentlichen Krankenkassen wird durch das Kanton unter der Oberaufsicht des Bundes ausgeübt.

Art. 176. Die kantonale Aufsichtsbehörde ist erste Beschwerdeinstanz in Angelegenheiten der öffentlichen Krankenkassen und der Reserveverbindungen.

Das Verfahren ist unentgeltlich. Besondere, erhebliche Auslagen der Behörde sind jedoch der unterliegenden Partei oder beiden Parteien aufgelegt werden. Ebenso ist es zulässig, der unterliegenden Partei eine Entschädigung an die Gegenpartei für die Umtriebe zu überbinden.

Jahresprämien der Krankenversicherung.

Lohnklasse	Bei einem Taglohn von	Gewöhnliche Krankheitsfrequenz 3% des Lohnes				
		Bund	Arbeitgeber u. Arbeiter	Zu- ar- ge- ber	Ar- beiter	Zu- sam- men
I.	1.—	3.65	4.50	4.50	9.—	12.65
II.	1.50	3.65	6.75	6.75	13.50	17.75
III.	2.—	3.65	8.25	8.25	—	16.50
IV.	2.50	3.65	11.25	11.25	22.50	30.15
V.	3.—	3.65	12.50	12.50	25.00	30.50
VI.	3.50	3.65	15.75	15.75	31.50	35.15
VII.	4.—	3.65	18.—	18.—	36.—	39.65
VIII.	5.—	3.65	22.50	22.50	55.00	48.65
IX.	6.—	3.65	24.—	24.—	54.—	57.65
X.	7.50	3.65	33.75	33.75	67.50	71.15

2. Unfallversicherung.

Art. 217. Der Bund errichtet eine eidgenössische Unfallversicherungsanstalt.

Die eidgenössische Unfallversicherungsanstalt betreibt die Unfallversicherung nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes.

Mit Bewilligung des Bundesrates kann die Anstalt

a) sich an der Errichtung und dem Betriebe von Heil- oder Kuranstalten, sowie von Apotheken beteiligen, und

b) Heilmittel und andere zur Heilung dienliche Waren, orthopädische Gegenstände und Krammobilien anschaffen.

Art. 219. Der Sitz der Anstalt ist Luzern.

Art. 223. Der Bund bestreitet die Einrichtungs- und Verwaltungskosten. Derselbe leistet angemessene Beiträge zur Förderung der Bestrebungen für erste Hilfe bei Unglücksfällen (Samariterverein), sowie für Sammlungen und Untersuchungen auf dem Gebiet des Unfallverhütungswesens.

Art. 224. Der Bund bezahlt an die Gesamtprämie welche auf die obligatorische Versicherung entfällt, einen Fünftel.

Art. 229. Das eidgenössische Versicherungsamt steht unter der Aufsicht des Bundesrates.

Art. 230. Bestehen oder bilden sich unter Angehörigen der nämlichen Berufsort oder von unter sich ähnlichen Berufarten Vereinigungen zur Wahrung oder Förderung der Berufsinnteressen, so kann solchen Vereinigungen, sofern sie sich über ein grösseres Gebiet des Landes erstrecken, auf ihr Gebiet ein Anspruch auf die Mitwirkung beim Betrieb der eidgenössischen Unfallversicherungsanstalt eingeräumt werden.

Art. 235. Jede nach Art. 1, 2 und 4, versicherungspflichtige Person wird bei dem Ausfall gegen die eidgenössischen Folgen von körperlichen Unfällen versichert, sofern und soweit diese den Tod oder einen dauernden körperlichen Nachteil oder eine mehr als sechs Wochen dauernde Krankheit verursachen. Im letzteren Falle bezieht sich die Versicherung nur auf die weitere Dauer der Krankheit über die ersten sechs Wochen hinaus.

Art. 238. Für jede Person beginnt und endigt die obligatorische Unfallversicherung gleichzeitig mit der obligatorischen Krankenversicherung.

Die Versicherung erstreckt sich auf jeden Unfall, den in Art. 237 bezeichneten Art, den die versicherte Person inners ist der Anstalt 1 festgestellt ist.

Art. 242. Wenn ein Versicherter von einem Unfall betroffen, welcher einen bleibenden körperlichen Nachteil oder eine Krankheit entweder sofort zur Folge hat oder mutmasslich zur Folge haben wird, so ist der Betroffene verpflichtet, die zugehörigen Arbeitgeber oder den Stellvertreter oder die eidgenössische Krankenkasse, in welcher er seiner Versicherungspflicht genügt, oder die Kanton- oder Ortspolizei zu Händen der Krankenkasse in Kantonssitz zu lassen.

Ebenso ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, denjenigen Krankenkasse, in welcher die von ihm beschäftigte Person der Versicherungspflicht genügt, unverzüglich Kenntnis zu geben, sobald er oder sein Stellvertreter erfährt, dass diese Person einen Unfall erlitten hat, welcher den Tod oder deren bleibenden körperlichen Nachteil oder eine Krankheit entweder sofort zur Folge hat oder mutmasslich zur Folge haben wird.

Art. 246. Die Leistungen der eidgenössischen Unfallversicherungsanstalt bestehen in der betontgliedlichen Krankenpflege und dem Krankengeld der Invalidenrente, dem Sterbegeld und der Hinterlassenrente.

Art. 247. Die durch einen Unfall körperlich verletzte Person hat nach Ablauf der sechsten Woche seit dem Tage der Erkrankung für die weitere Dauer der durch die Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf unentgeltliche Krankenpflege und ein Krankengeld.

Art. 252. Verursacht der Unfall einen dauernden Verlust der Hörfunktion, so erhält der Verletzte für die Folgezeit eine Rente.

Die Rente wird entweder als eine lebenslängliche oder als eine zeitlich begrenzte festgesetzt. Im letzteren Falle findet, nach Ablauf der bestimmten Zeitdauer und wenn dannmässig der Nachteil noch vorhanden ist, eine neue Festsetzung für die nachfolgende Zeitdauer oder, ausnahmsweise, wiederum für eine bestimmte Zeitdauer statt.

Art. 253. Die jährliche Rente beträgt 60% des dem Verlust, infolge der Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit, mutmasslich entgegengesetzten Wertes.

Im Falle gänzlicher Hörlosigkeit und bei gleichzeitigem Notbedarf kann die Rente, für bestimmte

oder unbestimmte Zeit, bis auf den Gesamtbetrag des in Betracht kommenden Jahresverdienstes erhöht werden.

Art. 254. Der Betrag der Rente wird in folgender Weise ermittelt: als Jahresverdienst gilt das dreihundertste der obersten Zahl derjenigen Lohnkasse, welche die versicherte Person angehört.

Art. 256. Bezog der Versicherte am Tage der Verletzung noch nicht den normalen Lohn eines Erwachsenen, so ist für die Höhe der Rente von dem Verlustpunkt an, in welchem er mutmasslich, ohne die dem letzteren entscheidende Lohnkasse massgebend, der anzunehmende normale Lohn darf jedoch den normalen Lohn eines Fünfundschwanzjährigen nicht übersteigen.

Art. 257. Das Recht auf Bezug der Rente ruht so lange, als der Betroffene im Auslande wohnt. Diese Bestimmung findet auf den Aufenthalt im Auslande zum Kugebrauch keine Anwendung.

Art. 258. Niemand besitzt, mit Bezug auf den normalen Unfall, für die gleiche Zeit einen Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung einerseits und auf eine Rente anderseits.

Von zwei auf dem nämlichen Unfall beruhenden, sich jedoch gemäss Absatz 1 gegenseitig ausschliessenden Ansprüchen, deren jeder an und für sich begründet ist, besitzt der für den Versicherten günstigere den Vorrang.

Art. 259. Stösst einem Kranken ein Unfall zu oder beruft bei einem Unfallkranken eine neue Krankenkasse, welche mit dem Unfall oder der Unfallkrankheit in keinem direkten Zusammenhang steht, so findet eine ansonstige Verlagerung der Belastung zwischen der Krankenkasse und der eidgenössischen Unfallversicherungsanstalt statt.

Art. 262. Stirbt der Verletzte infolge des Unfalls, hürden für die Folgezeit die bisherigen Leistungen auf und es treten an deren Stelle:

a) das Sterbegeld,

b) die Hinterlassenrente.

Art. 264. Die Hinterlassenen erhalten eine jährliche Rente, welche am Tage nach dem Todestag zu laufen beginnt und welche einen Teil des nach Massgabe von Art. 254 in Betracht kommenden Jahresverdienstes des Verstorbenen beträgt, nämlich:

1. für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung 30%;

2. für den Witwer, sofern er dauernd erwerbsunfähig ist oder innerst fünf Jahren seit dem Tode des Ehefrau dauernd erwerbsunfähig wird, bis zu dessen Tode oder Wiederverheirathung 20%;

3. für jedes hinterbliebene oder nachgeborene eheliche Kind des Verstorbenen, bis zum zurückgelegten sechzehnten Lebensjahr dieses Kindes, 15%, und, wenn dasselbe auch den zweiten Elternteil verliert oder bereits verloren hat, 25%;

4. für Verwandte in aufsteigender Linie lebenslänglich und für Geschwister bis zum zurückgelegten sechzehnten Lebensjahr, in gleichen Rechten nach Kopfen, zusammen 20%;

Art. 265. Der Gesamtbetrag aller Rente darf 50% des nach Massgabe von Art. 254 in Betracht kommenden Jahresverdienstes des Verstorbenen nicht übersteigen.

Art. 276. Die Rente kann weder gepfändet, noch mit Beschlag belegt, noch in den Konkurs gezwungen, noch vor Zahlung rechtsgültig abgetreten werden.

Art. 277. Die Rente ist in Monatsraten zahlbar. Jede Rente wird am ersten Tage des Kalendermonats zum voraus fällig.

Prämie.

Art. 287. Auf jede versicherte Person entfällt für jeden Arbeitstag ein Versicherungsbeitrag an die Anstalt (Prämie). Die Prämie wird nach der Höhe des Unfallgefahr und des Tagesverdienstes abgestuft.

Art. 288. Sämtliche versicherte Personen werden nach Massgabe der Unfallgefahr eingeschüttzt.

Zu diesem Beufu steht das eidgenössische Versicherungsamt namens der Anstalt, mit Genehmigung des Bundesrates einen Gefahrtarif auf.

Art. 289. Auf Grund des Gefahrtarifs werden alljährlich spätestens am Oktober und in der Zeitschreit so oft, durch den Präsidenten der Versicherer erforderlich wird, die Versicherten hinsichtlich der Unfallgefahr eingeschüttzt. Bei Betrieben mit mehr als einem Arbeiter kann die Einschüttzung samthaft oder nach einzelnen Gruppen der Arbeiter erfolgen.

Die Einschüttzung ist Sach der eidgenössischen Unfallversicherungsanstalt.

Art. 291. Jeder Arbeitgeber einer gemäss Art. 1, 2 und 4 versicherten Person ist verpflichtet, der zuständigen Krankenkasse oder dem eidgenössischen Versicherungsamt namens der Anstalt, mit Genehmigung eines Arbeitgebers und einem demselben der Rechte, weiter nichts, es handelt sich eines offiziellen Charakter trägt. Ferner muss es auffallen, dass es in dem betr. Zirkular heisst, der Guide werde der komplettesten werden, der bis jetzt existiert; handker wird der Empfänger eracht, baldigste seine Erklärung abzugeben, damit, verneindendens ein anderes Geschäft gleichemehn eingeladen werden können. Man will also glauben machen, als habe man eine Auswahl der empfehlenswerten Hotels gemacht, und zwar so, dass man nicht auf einen eingebunden, und später her wird man die Entdeckung machen, dass man so viele Hotels an jedem Ort aufgenommen wurden, als sich zur Bezahlung der verlangten Fr. 20 bereit erklärt. Wie anders sollte auf Vollständigkeit des Führen hingearbeitet werden können?

Auch wird man sich fragen müssen, ob ein derartiges Buch, welches nichts als Annoncen enthält, zum Preise von Fr. 20,50 Absatz, findet, wir beweisen es.

Wenn dann zum Schluss noch behauptet wird, es handle sich bei diesem Unfallversicherungsamt um eine reinliche und unverzweigte, und nicht um Geldleistung, sondern um Gewinn, so ist der Beweis, dass man gut thut, sich von der ganzen Sachen zu trennen, denn: Weltausstellung, Reklame und nichts verdienen wollen, wie reimt sich das zusammen?

Jahresprämien der Unfallversicherung.

Lohnklasse	Bei einem Taglohn von	Mittlere Unfallgefahr 2% des Lohnes		
		Bund	Arbeitgeber u. arbeiter	Zusammen
I.	1.—	1.20	3.60	1.20
II.	1.50	1.80	5.40	1.80
III.	2.—	2.40	7.20	2.40
IV.	2.50	3	9.—	3
V.	3.—	3.60	10.80	3.60
VI.	3.50	4.20	12.60	4.20
VII.	4.—	4.80	14.40	4.80
VIII.	5.—	6.—	18.—	6.—
IX.	6.—	7.20	21.60	7.20
X.	7.50	9.—	27.—	9.—

Wir werden in nächster Nummer auf einige Hauptpunkte des Gesetzes erläutert eintragen.

➤➤➤

GUIDE PRATIQUE DES HOTELS.

INDICATEUR OFFICIEL UNIVERSEL

Liste générale des Hôtels et Etablissements recommandés de tout l'Univers.

Unter diesen vielversprechenden Titeln sucht ein neues Pariser Reklame-Unternehmen sich bei den Hotelzähnen einzuführen.

Das Ausstellungsjahr wird noch viele derartige Unternehmen zeitigen und da mancher glaubt, er müsse für das nächste Jahr, mit Rücksicht auf die Ausstellung, einen grossen Posten in sein Reklamebudget aufnehmen, als bis dahin, so wird es um so schwieriger werden, die richtige Wahl unter den zahlreichen Pariser Reklamemitteln zu treffen.

Uns will aber daran denken, dass gerade ein Ausstellungsjahr, an allerwenigsten geeignet ist für fruchtbare Reklame. Es wird in die Sache des Zirkulars, auf welchem die Güte des Zirkulars, auf dem es steht, aufmerksam gemacht.

Die Ausstellungsjahr wird noch viele derartige Unternehmen zeitigen und da mancher glaubt, er müsse für das nächste Jahr, mit Rücksicht auf die Ausstellung, einen grossen Posten in sein Reklamebudget aufnehmen, als bis dahin, so wird es um so schwieriger werden, die richtige Wahl unter den zahlreichen Pariser Reklamemitteln zu treffen.

Unter diesen vielversprechenden Titeln sucht ein neues Pariser Reklame-Unternehmen sich bei den Hotelzähnen einzuführen.

Das Ausstellungsjahr wird noch viele derartige Unternehmen zeitigen und da mancher glaubt, er müsse für das nächste Jahr, mit Rücksicht auf die Ausstellung, einen grossen Posten in sein Reklamebudget aufnehmen, als bis dahin, so wird es um so schwieriger werden, die richtige Wahl unter den zahlreichen Pariser Reklamemitteln zu treffen.

Unter diesen vielversprechenden Titeln sucht ein neues Pariser Reklame-Unternehmen sich bei den Hotelzähnen einzuführen.

Das Ausstellungsjahr wird noch viele derartige Unternehmen zeitigen und da mancher glaubt, er müsse für das nächste Jahr, mit Rücksicht auf die Ausstellung, einen grossen Posten in sein Reklamebudget aufnehmen, als bis dahin, so wird es um so schwieriger werden, die richtige Wahl unter den zahlreichen Pariser Reklamemitteln zu treffen.

Unter diesen vielversprechenden Titeln sucht ein neues Pariser Reklame-Unternehmen sich bei den Hotelzähnen einzuführen.

Das Ausstellungsjahr wird noch viele derartige Unternehmen zeitigen und da mancher glaubt, er müsse für das nächste Jahr, mit Rücksicht auf die Ausstellung, einen grossen Posten in sein Reklamebudget aufnehmen, als bis dahin, so wird es um so schwieriger werden, die richtige Wahl unter den zahlreichen Pariser Reklamemitteln zu treffen.

Unter diesen vielversprechenden Titeln sucht ein neues Pariser Reklame-Unternehmen sich bei den Hotelzähnen einzuführen.

Das Ausstellungsjahr wird noch viele derartige Unternehmen zeitigen und da mancher glaubt, er müsse für das nächste Jahr, mit Rücksicht auf die Ausstellung, einen grossen Posten in sein Reklamebudget aufnehmen, als bis dahin, so wird es um so schwieriger werden, die richtige Wahl unter den zahlreichen Pariser Reklamemitteln zu treffen.

Unter diesen vielversprechenden Titeln sucht ein neues Pariser Reklame-Unternehmen sich bei den Hotelzähnen einzuführen.

Das Ausstellungsjahr wird noch viele derartige Unternehmen zeitigen und da mancher glaubt, er müsse für das nächste Jahr, mit Rücksicht auf die Ausstellung, einen grossen Posten in sein Reklamebudget aufnehmen, als bis dahin, so wird es um so schwieriger werden, die richtige Wahl unter den zahlreichen Pariser Reklamemitteln zu treffen.

Unter diesen vielversprechenden Titeln sucht ein neues Pariser Reklame-Unternehmen sich bei den Hotelzähnen einzuführen.

Das Ausstellungsjahr wird noch viele derartige Unternehmen zeitigen und da mancher glaubt, er müsse für das nächste Jahr, mit Rücksicht auf die Ausstellung, einen grossen Posten in sein Reklamebudget aufnehmen, als bis dahin, so wird es um so schwieriger werden, die richtige Wahl unter den zahlreichen Pariser Reklamemitteln zu treffen.

Unter diesen vielversprechenden Titeln sucht ein neues Pariser Reklame-Unternehmen sich bei den Hotelzähnen einzuführen.

Das Ausstellungsjahr wird noch viele derartige Unternehmen zeitigen und da mancher glaubt, er müsse für das nächste Jahr, mit Rücksicht auf die Ausstellung, einen grossen Posten in sein Reklamebudget aufnehmen, als bis dahin, so wird es um so schwieriger werden, die richtige Wahl unter den zahlreichen Pariser Reklamemitteln zu treffen.

Unter diesen vielversprechenden Titeln sucht ein neues Pariser Reklame-Unternehmen sich bei den Hotelzähnen einzuführen.

Das Ausstellungsjahr wird noch viele derartige Unternehmen zeitigen und da mancher glaubt, er müsse für das nächste Jahr, mit Rücksicht auf die Ausstellung, einen grossen Posten in sein Reklamebudget aufnehmen, als bis dahin, so wird es um so schwieriger werden, die richtige Wahl unter den zahlreichen Pariser Reklamemitteln zu treffen.

Unter diesen vielversprechenden Titeln sucht ein neues Pariser Reklame-Unternehmen sich bei den Hotelzähnen einzuführen.

Das Ausstellungsjahr wird noch viele derartige Unternehmen zeitigen und da mancher glaubt, er müsse für das nächste Jahr, mit Rücksicht auf die Ausstellung, einen grossen Posten in sein Reklamebudget aufnehmen, als bis dahin, so wird es um so schwieriger werden, die richtige Wahl unter den zahlreichen Pariser Reklamemitteln zu treffen.

Unter diesen vielversprechenden Titeln sucht ein neues Pariser Reklame-Unternehmen sich bei den Hotelzähnen einzuführen.

Das Ausstellungsjahr wird noch viele derartige Unternehmen zeitigen und da mancher glaubt, er müsse für das nächste Jahr, mit Rücksicht auf die Ausstellung, einen grossen Posten in sein Reklamebudget aufnehmen, als bis dahin, so wird es um so schwieriger werden, die richtige Wahl unter den zahlreichen Pariser Reklamemitteln zu treffen.

Biel. Das Hotel Victoria ist künlich an Herrn Jules Koller, gew. Oberkellner im Hotel du Grand Pont in Lausanne übergegangen. Antritt auf Neujahr 1900.

Lausanne. Sont descendus dans les hôtels de premier et de second rangs de Lausanne, du 12 Nov. au 19 Nov.: Suisse 322; Angleterre 57; France 102; Allemagne 100; Amérique 6; Autriche 12; Belgique, Pays-Bas, Espagne, Italie, Russie, Etats balkaniques, Danemark, Asie et Turquie 28. — Total 629.

St. Moritz. Der Winterkurverein hält letzten Montag seine Generalversammlung ab. Die Wahlen ergaben folgendes Resultat: Herren Hoffmann, Präsident; R. Bavier, Aktuar; C. v. Flugi, Kassier; Beisitzer: Alphonse Badrutt, Pag. Steffani, Hans Badrutt, E. Rocca.

Davos. Amtliche Fremdenstatistik. In Davos anwesende Kurzäste vom 11. Nov. bis 17. Nov. 1899: Engländer 53; Franzosen 25; Holländer 149; Franzosen 32; Amerikaner 46; Russen 171; Österreicher 52; Amerikaner 57; Portugiesen, Spanier, Italiener, Griechen 76; Dänen, Schweden, Norwegen 27. Angehörige anderer Nationalitäten 14. Total 2084. Darunter waren 70 Passanten.

Grindelwald. Sich sind kleine Anfänge der Wintersaison zu bemerkern, denn die hellen Nächte bewirken eine sehr starke Abkühlung und tagsüber ist die Sonne meistens hinter dem Mettenberg und dem Eiger versteckt, so dass der kleinere „Rück“ des Hotels „Bär“ schon eine tadellose Gleitbahn bildet. Bald werden auch die zwei grossen Eisbahnen der Hotels „Bär“ und „Eiger“ vollendet sein.

St. Moritz. Die „Engadiner Post“ schreibt auf unsere, in Nr. 46 erschienenen Bemerkungen betreffend die Ausstellungsjahr wird noch viele derartige Unternehmen zeitigen und da mancher glaubt, er müsse für das nächste Jahr, mit Rücksicht auf die Ausstellung, einen grossen Posten in sein Reklamebudget aufnehmen, als bis dahin, so wird es um so schwieriger werden, die richtige Wahl unter den zahlreichen Pariser Reklamemitteln zu treffen.

Vevey. (Einges.) Mit dem Bau der direkten Bahnlinie von Spiez am Thunersee, durch das an Naturschönheiten so reiche Simmenthal und Waadtländer Hochland nach Vevey am Genfersee — wozu der Berner Grosser Rat, für die Teilstrasse Erkelenz, genehmigte — Fr. 350,000,00, beauftragte einen alten Arbeitshof, der seit dem 18. Jahrhundert in die strategische Sicherung, für Handel und Wandel und hauptsächlich für die Vergnügungsreisen abgewandelt, abgeholft ist. Und die „Bären“ der Vevey-Montreux nach Interlaken oder umgekehrt wollten, gab es bisher nur die bequemsten Alpenpässe am oberen Rhonetal oder den Umweg über Lausanne-Bern. Bald wird man in wenigen Vierstundentagen vom kühlen Berner Oberland nach dem „geheizten Winkel“ des Genfer Sees fahren können.

Baden. Die Vereinigung der hiesigen Hoteliers beabsichtigt laut „Bad. Tagbl.“ das an der Natur Schönheiten so reiche Simmenthal und Waadtländer Hochland nach Vevey am Genfersee — wozu der Berner Grosser Rat, für die Teilstrasse Erkelenz genehmigte — Fr. 350,000,00, beauftragte einen alten Arbeitshof, der seit dem 18. Jahrhundert in die strategische Sicherung, für Handel und Wandel und hauptsächlich für die Vergnügungsreisen abgewandelt, abgeholft ist. Für die „Bären“ der Vevey-Montreux nach Interlaken oder umgekehrt wollten, gab es bisher nur die bequemsten Alpenpässe am oberen Rhonetal oder den Umweg über Lausanne-Bern. Bald wird man in wenigen Vierstundentagen vom kühlen Berner Oberland nach dem „geheizten Winkel“ des Genfer Sees fahren können.

Vevey. (Einges.) Mit dem Bau der direkten Bahnlinie von Spiez am Thunersee, durch das an Naturschönheiten so reiche Simmenthal und Waadtländer Hochland nach Vevey am Genfersee — wozu der Berner Grosser Rat, für die Teilstrasse Erkelenz genehmigte — Fr. 350,000,00, beauftragte einen alten Arbeitshof, der seit dem 18. Jahrhundert in die strategische Sicherung, für Handel und Wandel und hauptsächlich für die Vergnügungsreisen abgewandelt, abgeholft ist. Und die „Bären“ der Vevey-Montreux nach Interlaken oder umgekehrt wollten, gab es bisher nur die bequemsten Alpenpässe am oberen Rhonetal oder